



Bau- und Zonenreglement

vom 25. November 2012 (Stand 24. Oktober 2017)

Änderung Art. 27 Grünzonen Zulässige Nutzungen in der Grünzone

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt

Änderung vom

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und Art. 59 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 folgende Änderung des Bau- und Zonenreglements.

Änderung Art. 27 BZR Grünzonen

¹ Die Grünzonen dienen der Gliederung des Siedlungsgebietes und der Erhaltung von Freiflächen in Erholungs- und Schutzgebieten und der Wahrung schützenswerter Landschaftsbilder. Sie dienen insbesondere der Freihaltung von Aussichtspunkten, der Umgebung historischer Stätten und Bauten, von Grünanlagen und Grüngürtel im Bereich des Baugebietes sowie von offenen Gewässern, Quell- und Grundwasserschutzgebieten.

² In den Grünzonen sind Hochbauten, Parkplätze und Lagerplätze nicht gestattet. Übrige bauliche Anlagen **wie z.B. Spielplätze, offene Gartenanlagen oder Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs** sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck nicht zuwiderlaufen. ~~Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs sowie offene Gartenanlagen sind gestattet. Im Bereich Stöckenmatt sind in der Grünzone nördlich der Kurzone auf der Parz. Nr. 4153 Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss BZR Art. 60, Abs. 2 zulässig.~~

³ Die Grünzone im Bereich Camping / Lido dient der Gewässerraumfreihaltung und der Realisierung eines durchgehenden öffentlichen Uferweges. Nicht zulässig sind Gartenanlagen sowie Infrastruktureinrichtungen des Campingplatzes.

Änderungstabelle

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Regierung	Änderung
.....	RRB Nr. vom	Art. 27 geändert